



Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens im Land Brandenburg

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Kleingartenvereinen im Land Brandenburg. Das Kleingartenwesen leistet mit seinem bedeutenden Anteil an der Durchgrünung der Städte einen wesentlichen Beitrag für Klima- und Umweltschutz sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten. Im Hinblick auf diese sozialen und ökologischen Funktionen werden Vorhaben zur Stärkung des Kleingartenwesens gefördert. Es werden investive gemeinschaftliche Vorhaben zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, der öffentlichen Zugänglichkeit und Schulungen der Vereinsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger unterstützt.
- 1.2 Rechtsgrundlagen der Zuwendungen sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Gleichstellung von Männern und Frauen: Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Investitionen zum Erhalt, zum Um- und Ausbau sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Hierzu gehören:
 - 2.1.1 Erhalt, Um- und Ausbau von Vereinsgebäuden, inklusive der Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen sowie Neubau von gemeinschaftlich genutzten Gebäuden,
 - 2.1.2 Erneuerung von baulichen Anlagen inklusive Begleitpflanzungen (Außeneinfriedungen, Wege, Parkplätze, Spielplätze, Erholungsflächen),



- 2.1.3 Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen und
- 2.1.4 Erstausrüstung mit Büromöbeln sowie die Grundausstattung IT (Drucker, Rechner, Bildschirm).
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen der Vereine für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger:
 - Informationsangebote der Vereine in Gestalt von Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Klausuren,
 - Erstellung von Flyern, Informationsmaterialien und Publikationen, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen zur Nachwuchsgewinnung, für eine umweltschonende Bewirtschaftung, zur Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit,
 - sowie Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine zur Vermittlung von vereins- und vertragsrechtlichen Kompetenzen.
- 2.3 Fachgerechte Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen bei Rückbau von ungenutzten Gebäuden auf Kommunalen- bzw. Gemeindeflächen
- 2.4 Projekte, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen des MLUK gefördert werden können, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind örtliche und regionale Kleingartenvereine, welche die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes (Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit) erfüllen.

Der Kleingartenverein muss Mitglied in einem Mitgliedsverband des Landesverbandes der Gartenfreunde Brandenburg e. V. sein. (siehe Ziffer 4.1 der Richtlinie)

Ist der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. Antragsteller, ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 Bundeskleingartengesetz keine Voraussetzung. Hierzu ist der Nachweis der steuerlichen Gemeinnützigkeit ausreichend.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei Antragstellung sind Nachweise des aktuellen Vereinsregisterauszuges sowie eine gültige Satzung des Vereins vorzulegen.

Der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. hat einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- 4.2 Die Kleingartenflächen liegen im Land Brandenburg.



- 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.3 sind ein Lageplan in der Kleingartenanlage, ein Lageplan der Maßnahme auf dem Grundstück, Ansichten der Baumaßnahme sowie ein Maßnahmenkonzept (u.a. mit Angaben zur Kleingarten-sparte, Größe bzw. Fläche und Alter von baulichen Anlagen) vorzulegen.
- 4.5 Ein Beschluss zur Durchführung des beantragten Vorhabens und zur Finanzierung mit Antragstellung muss vorliegen.
- 4.6 Die Vorlage der fachlichen Stellungnahme des MLUK ist erforderlich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: Höhe der Zuwendung

5.4.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie gilt:

Für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- investive sowie sächliche Ausgaben zur Umsetzung der Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Ziffer 5.8) vorab erfolgt ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände,
- die Ertüchtigung von privaten Abwassergruben der Einzelparzellen.
- Ausstattungen gemäß Kostengruppe 600 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen, ausgenommen sind Büroausstattungen zum Zwecke der Vereinsarbeit

5.4.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie gilt:



Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nichtinvestive Ausgaben für Schulungs- und Präsentationsmaterial, projektbezogene Informationsmaterialien und Dokumentationen (Info-Tafeln; Roll-up, Flyer, Internetauftritt) sowie die im Zusammenhang anfallenden Vervielfältigungskosten,
- Honorare,
- Ausgaben für die Anmietung von Räumen und Technik, Ausgaben für Fachliteratur und – Zeitschriften,
- Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Bundesreisekosten-gesetzes (BRKG),
- Ausgaben für den Erwerb technischer Geräte für die Büroausstattung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Speisen und Getränke,
- Ausgaben für Werbematerial,
- Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände,
- Ausgaben für Personalkosten innerhalb der Vereine.

5.5 Eigenleistungen können bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf die Erbringung des Eigenanteils an der Finanzierung angerechnet werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, diese Eigenleistungen zu erbringen.

5.6 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 der Richtlinie gilt:

Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.3 können Zuschüsse bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Förderfähig sind investive Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahme nach Ziffer 2.3.

Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.7 Die Fördersumme nach Ziffer 2.1 und 2.3 je Kleingartenverein beträgt höchstens 30.000 Euro pro Jahr.

5.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest P zu § 44 LHO des Landes



Brandenburg. Bei Zuwendungen bis zu 50.000,- Euro sind vor Auftragserteilung jeweils 3 Angebote einzuholen.

- 5.9 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter. Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie gilt:

Abweichend von den Regelungen der VV zu § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger durch Teilnehmerbeiträge erbracht werden.

In dem Fall werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, abweichend von Nr. 2 der ANBest-P nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

- 5.10 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.11 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für die Evaluierung der Förderung erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten:
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschlusszahlungen an den Zuwendungsempfänger,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung



an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem
Zweck entsprechend verwendet werden.

- 6.5 Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben nach 2.1.1. und 2.1.2 sind die Vorschriften zum barrierefreien Bauen entsprechend des § 50, Abs. 2 der Brandenburger Bauordnung (BbgBO) sowie dem § 4 BGG zu beachten.
- 6.6 Die Förderung von Maßnahmen der Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen nach Nummer 2.3 der Richtlinie setzt den Nachweis einer sach- und fachgerechten Entsorgung voraus. Der Nachweis durch das beauftragte Unternehmen ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.7. Die Mindestteilnehmerzahl bei Veranstaltungen und Konferenzen nach Ziffer 2.2. beträgt 10 Personen. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online zur Verfügung (Link.....).
- 7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Anträge werden dem MLUK, Referat 36 vor Bewilligung zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. (siehe Ziffer 4.6 der Richtlinie)

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungsbelege und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.



Die Höhe der Mittelanforderung darf vor Abschluss der Maßnahme 50% des Bewilligungsbetrages nicht übersteigen.

Der abschließende Auszahlungsantrag ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. (siehe Ziffer 7.4 der Richtlinie)

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Wert der Eigenarbeitsleistung ist im Verwendungsnachweis unter den Eigenmitteln darzustellen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 06.07.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2022

Potsdam, den 06.07.2021

i.V.

Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz